

## Vertrag für Bauingenieurleistungen

Nr. 1003  
2003

---

Betreffend das Projekt:

erteilt  
Name / Adresse:

(Auftraggeberin / Auftraggeber)

der Bauingenieurin / dem Bauingenieur  
Name / Adresse:

(Beauftragte / Beauftragter) <sup>1</sup>

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

den in diesem Vertrag näher umschriebenen Auftrag für:

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

<sup>1</sup> Die / der Beauftragte ist Mitglied

\*  des SIA, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Sektion:  
 anderer Fachvereinigungen (nicht nur Abkürzungen verwenden):

Sie / er ist eingetragen im Schweizerischen Register

\*  A der Ingenieure  
 B der Ingenieure  
 C der Techniker

\* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

www.sia.ch

t zentrale 01 283 15 15  
f zentrale 01 201 63 35  
t verkauf 061 467 85 74  
f verkauf 061 467 85 76

# 1 Vertragsbestandteile und ihre Rangfolge bei Widersprüchen

- 1 \*  Die vorliegende Vertragsurkunde samt Beilagen gemäss Verzeichnis S. 11
  
- 2 \*  Das Angebot der / des Beauftragten mit Leistungsbeschreibung vom:  
beide bereinigt am:
  
- 3 \*  Der Aufgabenbeschreibung mit den projektgebundenen Bestimmungen der Auftraggeberin /  
des Auftraggebers vom:  
bereinigt am:
  
- 4 \*  Die vom SIA herausgegebenen statistischen Werte Z1 und Z2 für die Berechnung des  
mittleren Stundenaufwandes ( $T_m$ ):  
\*  Stand Vertragsabschluss  
 Stand:
  
- 5 \*  Die Ordnung SIA 103, Ausgabe 2003
  
- 6 \*
  
- 7 \*

Bei Widersprüchen hat die Regelung im Vertragsbestandteil mit der tieferen Ordnungsnummer gemäss obiger Liste den Vorrang. Bei Widersprüchen innerhalb desselben Vertragsbestandteils geht das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Für die Bedeutung der verwendeten Begriffe massgebend ist die Ordnung SIA 103 (2003).

\* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

---

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

## 2 Leistungen der / des Beauftragten und deren Vergütung

### 2.1 Leistungen

Die vom / von der Beauftragten zu erbringenden Leistungen und deren Ergebnisse  
\*  sind im Angebot der / des Beauftragten vom: \_\_\_\_\_, bereinigt am: \_\_\_\_\_, festgelegt  
 sind in der Beilage 6 festgelegt  
 werden wie folgt vereinbart (evtl. zusätzliche Seite einfügen):

### 2.2 Grundlagen der Honorarberechnung

–\*  bei Honorierung nach den Baukosten gemäss Beilage 6

Die Berechnung des Honorars nach den Baukosten erfolgt gemäss Art. 7.2–7.5  
der Ordnung SIA 103 (2003) aufgrund

\*  der Schlussabrechnung  
 des Kostenvoranschlages  
 folgender Ermittlung der Baukosten:

Dabei wird ein aus den Baukosten abgeleitetes Honorar vereinbart. Auch bei der Ermittlung des definitiven Honorars gemäss Schlussabrechnung wird dabei mit den Faktoren «durchschnittlicher Zeitaufwand in Stunden» ( $T_m$ ) und auftragsspezifischer «prognostizierter Zeitaufwand» ( $T_p$ ) und nicht mit dem effektiven Stundenaufwand für das Projekt gerechnet.

Die voraussichtlichen aufwandbestimmenden Baukosten betragen: CHF

Schwierigkeitsgrad n:

Leistungsanteil q in %:

Anpassungsfaktor r:

Mit dem von 1.0 abweichenden Wert des Faktors r werden folgende Einflüsse berücksichtigt:

Teamfaktor i:

Vom Werte 1.0 abweichende Faktoren sind in der Honorarberechnung (Beilage 6) aufzuführen. Begründung für die Abweichung vom Wert  $i = 1.0$ :

\* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

Faktor für Sonderleistungen s:

Vom Werte 1.0 abweichende Faktoren sind in der Honorarberechnung (Beilage 6) aufzuführen.

Mit den von 1.0 abweichenden Werten des Faktors s werden folgende Sonderleistungen berücksichtigt:

–\*  **bei Honorierung nach dem Zeitaufwand (Art. 6, LHO 103)**

\*  nach Qualifikationskategorien (massgebliche Honoraransätze gemäss Beilage 4)

nach Gehältern, mit folgendem Zuschlagsfaktor:

|   |                              |      |
|---|------------------------------|------|
| <input type="checkbox"/> nach mittleren Stundenansätzen | mit dem Anforderungsfaktor a |      |
|   | für die Phasen               | 31 = |
|   |                              | 32 = |
|   |                              | 33 = |
|   |                              | 41 = |
|   |                              | 51 = |
|   |                              | 52 = |
|   |                              | 53 = |

und dem mittleren Stunden-Honoraransatz T = CHF

–\*  **bei Festhonorar**

\*  pauschal (es erfolgt keine Anpassung an die Teuerung)

global (mit Anpassung an die Teuerung gemäss Ziff. 5)

\* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

---

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

### 2.3 Art und Höhe der Vergütungen

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber vergütet die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und deren Ergebnisse wie folgt:

| generelle Umschreibung der Leistungen     | Honorarschätzung in CHF |                  | Festhonorar in CHF |
|---|-------------------------|------------------|--------------------|
|   | nach Baukosten          | nach Zeitaufwand |                    |
| Grundleistungen:                          |                         |                  |                    |
| Besonders vereinbarte Leistungen:         |                         |                  |                    |
| Reisezeit:                                |                         |                  |                    |
| Total Ingenieurhonorar (exkl. MWST):      |                         |                  |                    |
| Zuzüglich MWST in % zum Satz von zurzeit: |                         |                  |                    |

\* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

### 3 Vergütung von Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen

| Die Vergütungen erfolgen:                | * <input type="checkbox"/> nach Aufwand<br>Schätzung in CHF | * <input type="checkbox"/> als Festpreis<br>in CHF<br>* <input type="checkbox"/> pauschal<br>* <input type="checkbox"/> global | * <input type="checkbox"/> in Prozent<br>der Vergütung<br>der Leistungen<br>gemäss oben-<br>stehender Ziff. 2.3 |
|--|---|--|---|
| Art der Nebenkosten und Drittleistungen: |   |  |   |
| Reisespesen:                             |   |  |   |
| Total (exkl. MWST):                      |   |  |   |

Zuzüglich MWST in % zum Satz von zurzeit:

### 4 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, sind nachstehend bezeichnet:

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen einigen sich die Vertragspartner vor deren Ausführung.

Die Honorierung erfolgt

\*  nach dem Zeitaufwand gemäss den Ansätzen in Beilage 4

\* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

## 5 Anpassung der Vergütungen an die Teuerung

Honorare nach den Baukosten, Honorare nach dem Zeitaufwand und Globalhonorare werden der Teuerung gemäss folgender Vereinbarung angepasst:

Vergütungen von Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen werden der Teuerung gemäss folgender Vereinbarung angepasst:

## 6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen erfolgen

- \*  aufgrund periodischer Rechnungsstellung durch die Beauftragte / den Beauftragten für erbrachte Leistungen und aufgelaufene Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen. Fällige Zahlungen erfolgen innert:                      Tagen nach Rechnungsstellung.
- \*  gemäss Zahlungsplan in Beilage 5. Die Zahlungen erfolgen auf den vereinbarten Termin.

## 7 Genauigkeit der Kosteninformationen

Die / der Beauftragte hält bei ihren / seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeitsgrade ein:

- \*  gemäss Art. 4 der Ordnung SIA 103 (2003)  
Kostenschätzung zum Vorprojekt  $\pm 20\%$  Tiefbau;  $\pm 15\%$  Hochbau  
Kostenvoranschlag  $\pm 10\%$
- \*  gemäss Vereinbarung in Ziff. 14

\* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

---

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

## 8 Termine und Fristen

\*  Vorgesehene Termine und Fristen:

\*  Massgebend ist die Liste der Termine und Fristen in Beilage 1

## 9 Projektorganisation

\*  Projektorganisation (am Projekt beteiligte Partner und ihre vertraglichen Beziehungen):

\*  Die am Projekt beteiligten Partner und ihre vertraglichen Beziehungen sind in Beilage 2 beschrieben.

## 10 Datenaustausch und -sicherung

\*  Datenaustausch und Datensicherung:

\*  Die Bestimmungen zum Datenaustausch und zur Datensicherung sind in Beilage 3 festgehalten.

\* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

---

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien



## 11 Stellvertretung und Vollmacht

Die / der Beauftragte wird, sofern der Auftraggeberin / dem Auftraggeber dadurch keine erheblichen terminlichen oder finanziellen Nachteile erwachsen und der Interessenwert

im Einzelfall den Betrag von: CHF \_\_\_\_\_ (exkl. MWST)

und insgesamt den Betrag von: CHF \_\_\_\_\_ (exkl. MWST) nicht überschreitet

im Rahmen des Auftrages zu folgenden Rechtshandlungen im Namen der Auftraggeberin / des Auftraggebers bevollmächtigt

- \*  Abschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dritten vorzunehmen
- Leistungen Dritter anzuerkennen und abzunehmen
- Weisungen an Dritte zu erteilen

Generell wird die / der Beauftragte bevollmächtigt

- \*  mit Behörden zu verhandeln und Anträge an diese zu richten
- 

## 12 Versicherungen

Die / der Beauftragte ist versichert im Rahmen einer

- \*  Berufshaftpflichtversicherung
- Konsortialversicherung

Deckung für Personen-, Sachschäden, zusammen: CHF \_\_\_\_\_

Deckung für Schäden an Bauten: CHF \_\_\_\_\_

Versicherungsgesellschaft: \_\_\_\_\_

Police Nr.: \_\_\_\_\_

\* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

## 13 Streiterledigung und anwendbares Recht

### 13.1 Mediation

- \*  In einem Streitfall wird vor Anrufung eines Gerichtes eine Mediation durchgeführt
- \*  Als Mediatorin / Mediator wird eingesetzt:
- \*  Die Mediatorin / der Mediator wird bei Bedarf bestimmt

### 13.2 Gerichtsbarkeit

Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz / Wohnsitz

- \*  der / des Beauftragten  
 der Auftraggeberin / des Auftraggebers
- \*  Zuständig ist ein Schiedsgericht nach Richtlinie SIA 150

### 13.3 Anwendbares Recht

Bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag findet schweizerisches Recht Anwendung.

## 14 Besondere Vereinbarungen

Die nachstehenden besonderen Vereinbarungen gehen allfälligen widersprechenden Bestimmungen in dieser Vertragsurkunde und in ihren Beilagen vor.

\* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

---

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

---

Der vorliegende Vertrag wird \_\_\_\_\_ -fach ausgestellt und unterzeichnet.

---

Ort und Datum:

---

Ort und Datum:

---

Für die Auftraggeberin / den Auftraggeber:

---

Für die Beauftragte / den Beauftragten:

## Anhang

Datierter und beidseitig unterschriebener Auszug aus der Ordnung SIA 103 (2003) für Leistungen und Honorare der Bauingenieure und Bauingenieurinnen (Art. 1)

## Beilagenverzeichnis

Datierte und beidseitig unterschriebene Beilagen\*

|    |                          |   |
|----|--------------------------|---|
| 1  | <input type="checkbox"/> | Termine und Fristen   |
| 2  | <input type="checkbox"/> | Projektorganisation (am Projekt beteiligte Partner und ihre vertraglichen Beziehungen)            |
| 3  | <input type="checkbox"/> | Bestimmungen zum Datenaustausch und zur Datensicherung  |
| 4  | <input type="checkbox"/> | Personaltabelle mit Qualifikationskategorien und Stundenansätzen zur Zeit des Vertragsabschlusses |
| 5  | <input type="checkbox"/> | Zahlungsplan  |
| 6  | <input type="checkbox"/> | Honorarberechnung nach Baukosten  |
| 7  | <input type="checkbox"/> |   |
| 8  | <input type="checkbox"/> |   |
| 9  | <input type="checkbox"/> |   |
| 10 | <input type="checkbox"/> |   |

\* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Im vorliegenden Text ist der Übersichtlichkeit halber für Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt.  
Die Aussagen gelten in gleicher Form auch für Funktionsträgerinnen.

| Art. 1   | Allgemeine Vertragsbedingungen (Auszug aus Ordnung SIA 103, 2003)   |   |
|--|---|---|
| <b>1.1<br/>Anwendbares<br/>Recht und<br/>Rangordnung</b> | <p>.1<br/>Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind massgebend:<br/>– der abgeschlossene Vertrag<br/>– die vorliegende Ordnung, soweit sie von den Parteien als anwendbar erklärt wird<br/>– das schweizerische Recht.</p>  | <p>.2<br/>Vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts ist diese Reihenfolge auch massgebend für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen widersprechen sollten.</p>   |
| <b>1.2<br/>Abschluss des<br/>Vertrages</b>               | <p>.1<br/>Der Vertrag wird schriftlich, mündlich oder durch entsprechendes Handeln abgeschlossen.</p>   | <p>.2<br/>Die Ausfertigung einer Vertragsurkunde und die Schriftlichkeit von Vertragsänderungen werden empfohlen.</p>   |
| <b>1.3<br/>Pflichten des<br/>Ingenieurs</b>              | <p>.1<br/><b>Sorgfaltspflicht</b><br/>Der Ingenieur wahrt die Interessen des Auftraggebers, insbesondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebiets.</p> <p>.2<br/><b>Treuepflicht</b><br/>Der Ingenieur nimmt von Dritten, wie Unternehmern und Lieferanten, keine persönlichen Vergünstigungen entgegen. Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt er vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers.</p> <p>.3<br/><b>Vertretung des Arbeitgebers</b></p> <p>.31<br/>Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Ingenieurs richten sich nach dem Vertrag.</p> <p>.32<br/>Im Zweifelsfall hat der Ingenieur die Weisungen des Auftraggebers einzuholen für alle rechtsgeschäftlichen Vorkehren sowie für Anordnungen, die terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich sind.</p> <p>.33<br/>Gegenüber Dritten, wie Behörden, Unternehmern, Lieferanten und weiteren Beauftragten, vertritt der Ingenieur den Auftraggeber rechtsverbindlich, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftrags erledigung üblicherweise direkt zusammenhängen. Sämtliche mündlichen und schriftlichen Abmahnungen sind umgehend in schriftlicher Form an den Auftraggeber weiterzuleiten.</p> <p>.34<br/>Zur Abwehr von Schaden und Gefahr ist der Ingenieur, in dringlichen Fällen auch ohne Einholung des Einverständnisses des Auftraggebers, befugt und verpflichtet, sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen.</p> | <p>.4<br/><b>Behördliche Verfügungen</b><br/>Behördliche Verfügungen, die negative Entscheide oder einschränkende Auflagen und Bedingungen enthalten, sind dem Auftraggeber sofort zur Kenntnis zu bringen, so dass die Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln gewahrt bleibt.</p> <p>.5<br/><b>Abmahnungspflicht</b></p> <p>.51<br/>Der Ingenieur hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Terminen, Qualität und Kosten, aufmerksam zu machen und unzumutbare Anordnungen und Begehren abzumahnern. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf seiner Weisung, ist der Ingenieur für deren Folgen nicht verantwortlich.<br/>Für die Abmahnung wird die Schriftform empfohlen.</p> <p>.52<br/>Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Ingenieur, um seine Haftung auch gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.</p> <p>.6<br/><b>Rechenschaftsablegung</b><br/>Auf Verlangen legt der Ingenieur jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.</p> <p>.7<br/><b>Aufbewahrung von Dokumenten</b><br/>Die Arbeitsergebnisse bleiben Eigentum des Ingenieurs. Sie sind als Originale oder in geeigneter anderer, gebrauchsfähiger Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrages aufzubewahren.</p> |
| <b>1.4<br/>Rechte des<br/>Ingenieurs</b>                 | <p>.1<br/><b>Urheberrecht</b><br/>Das Urheberrecht an seinem Werk verbleibt beim Ingenieur. Als Werke gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.</p> <p>.2<br/><b>Veröffentlichungen</b><br/>Der Ingenieur kann sein Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen. Es steht ihm auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.</p> <p>.3<br/><b>Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung</b><br/>Der Ingenieur ist befugt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, auf eigene Kosten Dritte beizuziehen.</p>   | <p>.4<br/><b>Abschlagszahlungen, Sicherstellung, Vorauszahlung</b><br/>Der Ingenieur hat Anspruch auf Abschlagszahlungen von mindestens 90% der vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Mit Eintreffen der Schlussabrechnung beim Auftraggeber wird das restliche Honorar für die erbrachten Leistungen zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Honorars für die Leitung, Organisation und Überwachung der Mängelbehebung wird nach Ablauf der Garantiefrist (Rügefrist) gemäss Norm SIA 118 (Ordnung) fällig, wenn der Ingenieur die ihm obliegenden Leistungen erbracht hat.<br/>Der Ingenieur kann Sicherstellung seines Honorars oder angemessene Vorauszahlung verlangen.</p>  |

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

|   |  |   |
|---|--|---|
| <b>1.5<br/>Pflichten des<br/>Auftraggebers</b>                        | <b>.1<br/>Zahlungsbedingungen</b><br>Die Rechnungen sind innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt zu begleichen. Das Honorar soll der erbrachten Leistung entsprechen. Das volle vereinbarte Honorar ist nur für die vertragsgemäss erbrachte Leistung geschuldet.   | <b>.3<br/>Zahlungen an beigezogene Dritte</b><br>Der Auftraggeber gibt dem Ingenieur rechtzeitig schriftlich Kenntnis von allenfalls direkt an Dritte geleistete Zahlungen.   |
|   | <b>.2<br/>Weisungen</b><br>Dritten erteilt der Auftraggeber keine direkten Weisungen. Andernfalls hat er den Ingenieur rechtzeitig schriftlich zu orientieren.   | <b>.4<br/>Schadenverhütung und -minderung</b><br>Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Ingenieur unverzüglich schriftlich mit. |
| <b>1.6<br/>Rechte des<br/>Auftraggebers</b>                           | <b>.1<br/>Weisungen</b><br>Der Auftraggeber ist gegenüber dem Ingenieur weisungsbe-rechtigt. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf einer Weisung, so trägt er allein die Folgen.  | <b>.3<br/>Kopien von Arbeitsergebnissen</b><br>Der Auftraggeber ist berechtigt, von den Arbeitsergebnissen, zu deren Herstellung sich der Ingenieur verpflichtet hat, Kopien erstellen zu lassen. Er hat dem Ingenieur die ent-sprechenden Auslagen zu ersetzen.  |
|   | <b>.2<br/>Zahlungen an beigezogene Dritte</b><br>Bei Zahlungsschwierigkeiten des Ingenieurs sowie bei Vor-liegen wichtiger Gründe ist der Auftraggeber berechtigt, einen durch den Ingenieur beigezogenen Dritten (Art. 1.4.3) mit befreiender Wirkung gegenüber dem Ingenieur direkt zu be-zahlen. Er hört jedoch hierzu vorgängig die Beteiligten an.  | <b>.4<br/>Nutzung von Arbeitsergebnissen des Ingenieurs</b><br>Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Ingenieurs für den ver-einbarten Zweck zu verwenden.   |
| <b>1.7<br/>Gesamtleitung</b>  | Die Aufgaben der Gesamtleitung sind in Art. 3.4.1 dieser Ord-nung umschrieben.   |   |
| <b>1.8<br/>Fristverlängerungen<br/>und Termin-<br/>verschiebungen</b> | Erbringt eine Partei eine vereinbarte Leistung nicht frist-gemäss, kann sie von der anderen Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden. Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, angemessen. Weitere Ansprüche aus Verzug bleiben vorbehalten.   |   |
| <b>1.9<br/>Haftung</b>  | <b>.1<br/>Haftung des Ingenieurs</b>   | <b>.2<br/>Haftung des Auftraggebers bei Nichteinhaltung von<br/>Fristen und Terminen</b>  |
|   | <b>.11</b><br>Bei verschuldet fehlerhafter Auftragserfüllung hat der Inge-nieur dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, bei Nichtbeachtung oder Verlet-zung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangeln-der Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Kostenerfassung sowie bei Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen. | <b>.3<br/>Arbeitsunterbruch</b>   |
|   | <b>.12</b><br>Wo die Erreichung der Ziele des Auftraggebers von Umstän-den abhängt, die nicht der Ingenieur zu vertreten hat, kann ihm das Nicht-Erreichen eines Ziels des Auftraggebers infolge dieser Umstände nicht zur Last gelegt werden. Dies gilt insbe-sondere auch für die nicht sicher voraussehbaren Entscheide von Dritten, etwa betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten.   | <b>.31</b><br>Bei nicht vorausgesehenem oder in seiner Länge ungewis-sem Unterbruch oder bei erheblicher Verzögerung der Auftragserledigung hat der Ingenieur Anspruch auf Ersatz des ihm erwachsenen Schadens, falls der Auftraggeber den Unterbruch bzw. die Verzögerung verschuldet hat.   |
|   | <b>.13</b><br>Für die Leistungen von beigezogenen selbständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet der Ingenieur nicht.   | <b>.32</b><br>Verlangt jedoch der Auftraggeber nach Abschluss einer Pla-nungsphase mit der Inangriffnahme der nächsten Phase zuzuwarten, so schuldet er deswegen dem Ingenieur keinen Schadenersatz.  |
|   | <b>.14</b><br>Für die Tätigkeiten von Dritten, die er selber beigezogen hat, haftet der Ingenieur gemäss Art. 101 Obligationenrecht <sup>1</sup> .   | <b>.33</b><br>Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten zusätzliche Leistungen, ist deren Honorierung vor der Wieder-aufnahme der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren.  |
|   | <b>.15</b><br>Verlangt der Auftraggeber entgegen der Abmahnung des Inge-nieurs den Beizug eines bestimmten Dritten, haftet der Inge-nieur lediglich für gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten.  |   |

**<sup>1</sup>Art. 101 OR**

- Haftung für Hilfspersonen*  
<sup>1</sup> Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer, vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.  
<sup>2</sup> Diese Haftung kann durch eine zum Voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden.  
<sup>3</sup> Steht aber der Verzichtende im Dienst des andern oder folgt die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes, so darf die Haftung höchstens für leichtes Verschulden wegbedungen werden.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

|   |  |  |
|---|--|--|
| <b>1.10<br/>Mehrwertsteuer</b>                              | Die Mehrwertsteuer ist im Vertrag und in allen Abrechnungen offen auszuweisen. Sie ist zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Satz zusätzlich zu den Honoraren, Nebenkosten und vereinbarten Vergütungen von Dritteleistungen durch den Auftraggeber zu bezahlen.   |  |
| <b>1.11<br/>Verjährung</b>                                  | <p>.1<br/><b>Generelle Verjährung</b><br/>Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung.</p> <p>.2<br/><b>Bei Werkmängeln</b></p> <p>.21<br/>Ansprüche aus Mängeln des Bauwerkes verjähren innert fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes beziehungsweise des Werkteils zu laufen. Solche Mängel können während der ersten zwei Jahre nach der Abnahme jederzeit gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen. Den aus der verzögerten Rüge entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber selber.</p>   | <p>.22<br/>Bei Gutachten bemisst sich die Verjährungsfrist nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>   |
| <b>1.12<br/>Vorzeitige<br/>Beendigung des<br/>Vertrages</b> | <p>.1<br/>Die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p>.2<br/>Erfolgt die Kündigung durch den Auftraggeber zur Unzeit, so ist der Ingenieur berechtigt, nebst seinem Honorar für die vertragsgemäss geleistete Arbeit, einen Zuschlag zu fordern.<br/>Der Zuschlag beträgt 10% des Honorars für den entzogenen Auftragsteil oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist. Eine Kündigung zur Unzeit durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn der Ingenieur keinen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat und die Kündigung hinsichtlich des Zeitpunktes und der von ihm getroffenen Dispositionen für ihn nachteilig ist.</p> | <p>.3<br/>Erfolgt die Kündigung durch den Ingenieur zur Unzeit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens.</p>  |
| <b>1.13<br/>Mediation</b>                                   | Sofern schriftlich vereinbart, ist über allfällige sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Streitigkeiten (einschliesslich solche über das gültige Zustandekommen des Vertrages, dessen Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Aufhebung) ein Mediationsverfahren durchzuführen.   |  |
| <b>1.14<br/>Gerichtsbarkeit</b>                             | <p>.1<br/>Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte.</p>  | <p>.2<br/>Sofern aber schriftlich vereinbart, werden solche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht gemäss Richtlinie SIA 150 (Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht) entschieden.</p> |

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

# Beilage 6, Honorarberechnung nach Baukosten

(alle Kostenangaben in CHF exkl. Mehrwertsteuer)

massgebende Koeffizienten herausgegeben vom SIA im Jahr:

Z1:                      Z2:

$$p = Z1 + \frac{Z2}{\sqrt[3]{B_p}} =$$

aufwandbestimmende Baukosten  $B_a$ :

Das Honorar wird aufgrund folgender Baukosten errechnet: \*

|   |  |
|---|--|
| * | Kostenvoranschlag des Bauprojektes für Phasen: |
|   | Schlussabrechnung für Phasen:                  |
|   | andere Vereinbarung für Phasen:                |

$$T_m = B_a \times \frac{p}{100} \times n \times \frac{q}{100} \times r =$$

|                              |   |   |   | $T_{m,x} \times i = T_p$      |                         |       |               |     |
|------------------------------|---|---|---|-------------------------------|-------------------------|-------|---------------|-----|
|                              |   |   |   | $T_p \times h \times s = H_x$ |                         |       |               |     |
|                              |   |   |   |                               |                         |       |               |     |
| <b>3 Projektierung</b>       | 31 Vorprojekt                             | % |   |                               |                         |       |               |     |
|                              | 32 Bauprojekt                             | % |   |                               |                         |       |               |     |
|                              | 33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt | % | % | h                             | h                       | CHF/h |               |     |
| <b>4 Ausschreibung</b>       | 41 Ausschreibung, Offertvergleich         |   |   |                               |                         |       |               |     |
|                              | Vergabeantrag                             |   | % | h                             | h                       | CHF/h |               |     |
| <b>5 Realisierung</b>        | 51 Ausführungsprojekt                     | % |   |                               |                         |       |               |     |
|                              | 52 Ausführung                             | % |   |                               |                         |       |               |     |
|                              | 53 Inbetriebnahme, Abschluss              | % | % | h                             | h                       | CHF/h |               |     |
| <b>Total Grundleistungen</b> |   |   | % |                               | Total prog. Zeitaufwand | h     | Total Honorar | CHF |

Legende

|  |   |
|--|---|
| $T_m$ durchschnittlicher Zeitaufwand in Stunden    | $T_p$ prognostizierter Zeitaufwand in Stunden |
| $T_{m,x}$ durchschnittlicher Zeitaufwand pro Phase | $B_p$ faktorbestimmende Baukosten             |
| $B_a$ aufwandbestimmende Baukosten                 | $n$ Schwierigkeitsgrad                        |
| $p$ Grundfaktor für den Stundenaufwand             | $r$ Anpassungsfaktor                          |
| $q$ Leistungsanteil in Prozenten                   | $H$ Honorar in Franken                        |
| $i$ Teamfaktor                                     | $H_x$ Honorar in Franken pro Phase            |
| $s$ Faktor für Sonderleistungen                    | $h$ angebotener Stundenansatz                 |

\* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

SIA 1003 copyright © by SIA Zurich 2003-09